

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Prozesskostenhilfe- verfahren

Az: B 12 KR 93/11 B

L 5 KR 342/09 (Bayerisches LSG)
S 1 KR 62/08 (SG Landshut)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

mhplus Betriebskrankenkasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. mhplus BKK Pflegekasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. November 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 In dem dem Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger im Zeitraum vom 1.5.2004 bis zum 31.10.2005 in seiner Tätigkeit für eine "GEBO-Ansuz Maklerverbund GmbH" und/oder eine "GEBO-Ansuz Maklerverbund SL" sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Der Senat hat mit Beschluss vom 15.7.2011 den vom Kläger gestellten Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwaltes für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 30.11.2010 abgelehnt und die Beschwerde des Klägers als unzulässig verworfen (Verfahren B 12 KR 33/11 B).
- 2 Gegen den ihm am 27.7.2011 zugestellten Beschluss hat sich der Kläger mit Schreiben vom 4.8.2011, eingegangen beim BSG am 12.8.2011, gewandt und erneut beantragt, ihm PKH unter Beordnung eines Anwaltes zu gewähren.
- 3 Das Vorbringen des Klägers ist als erneuter Antrag auf Bewilligung von PKH für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 30.11.2010 auszulegen. Dieser erneute Antrag ist abzulehnen, weil das beabsichtigte Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat. Es kann daher offenbleiben, ob der Antrag auch deshalb abzulehnen ist, weil ihm keine neue Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigelegt worden ist (*vgl BSG Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B*).
- 4 Unabhängig davon, dass das Vorbringen des Klägers keine einen möglichen Zulassungsgrund begründenden neuen rechtlich erheblichen Gesichtspunkte enthält, könnte eine nach Bewilligung von PKH durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten des Klägers eingelegte und begründete Beschwerde nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a Abs 4, § 160 Abs 2 SGG führen. Eine formgerecht von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde müsste als unzulässig verworfen werden, weil sie nicht mehr innerhalb der gemäß § 160a Abs 1 S 2 SGG für ihre Einlegung geltenden Frist bis zum Ablauf des 19.4.2011 beim BSG eingelegt worden und deshalb verspätet wäre. Dem Kläger wäre auch nicht wegen der Versäumung der Frist zur formgerechten Einlegung der Beschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Abs 1 SGG zu gewähren, weil Wiedereinsetzungsgründe insoweit nicht ersichtlich sind.

